

nach dem obigen Grundsatz hier nicht erwarten dürfte; anderes, was man bei ihm vermuten würde, fehlt dagegen ³²¹). D o p s c h ist daher auch immer wieder auf diesen Punkt zurückgekommen ^{321a}). E. M a y e r hat dann aber eine durchaus einleuchtende und stichhaltige Begründung für dieses Fehlen gefunden ³²²). Ansegis hat nach seiner eigenen Vorrede ³²³) das Material nur mühselig gesammelt und zufällig hereinbekommen. Er hat mit Ausnahme zweier kurzer Stücke aus der Admonitio generalis ³²⁴) von 789 bekanntlich nur Capitularien aus der Zeit nach 803 aufgenommen und weiß von der älteren Gesetzgebung überhaupt nichts. Nun ist sich aber die Forschung — gegen G a r e i s ³²⁵) — unter Einschluß von D o p s c h ³²⁶) darüber einig, daß das CV vor 800 entstanden sein muß. So erklärt sich das Fehlen bei Ansegis ganz zwanglos, ohne daß man darin ein Anzeichen für einen beschränkten Geltungsbereich sehen müßte.

So werden wir die Diskussion um die Hs. und ihre Überlieferung mit dem gleichen Urteil abschließen müssen, zu dem schon B a i s t vor 40 Jahren gekommen ist ³²⁷): wir wissen nicht, woher die Hs. stammt, und wir werden es auch nur zu wissen bekommen, wenn uns der Zufall einmal die Identifizierung des Schreibers oder wenigstens die Zuweisung der Schrift zu einer bestimmten Schreibschule möglich machen sollte. Der Überlieferungsstand stellt, gemessen an den anderen Capitularien, keine Ausnahme dar, er entspricht dem allgemeinen Bild.

In einem Punkt aber möchte ich D o p s c h recht geben, und das ist seine Forderung, Vorsicht bei der Auswertung der Überschrift walten zu lassen. Gerade auf die Überschrift haben D o p s c h s Vorgänger, zu Unrecht, Wert gelegt. D o p s c h hat dagegen mit Recht betont, sie könne sehr gut erst von einem Abschreiber herkommen und besage daher über das Geltungsgebiet des CV nichts ³²⁸). Wenn auch B l o c h argumentiert, die Überschrift heiße „Capitulare de villis vel curtis imperii“ und nicht etwa „Capitulare de villis ad servitium regis Aquitaniae

³²¹) Vgl. B o r e t i u s a. a. O. S. 65 u. 106 ff.

^{321a}) WE. 1¹, 57 f.; ² a. a. O.; VSozWG. 13, 52; Anuario 2, 32.

³²²) Tijdschr. v. Rechtsgeschied. 7, 9.

³²³) Capit. 1, 394.

³²⁴) Capit. 1 Nr. 22.

³²⁵) Maurer-Festschr. 311 ff., 323 u. 332; Landgüterordnung S. 10; Cohn-Festschr. 279 f.

³²⁶) WE. 1, 56.

³²⁷) A. a. O. S. 23.

³²⁸) WE. 1, 57.